Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen
Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Österreich
A-1015 Wien, Schubertring 14, Postfach 26
Telefon: +43 1 513 15 88-0*
Telefax: +43 1 513 15 88-25
E-Mail: office@gaswaerme.at
Internet: www.gaswaerme.at

Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Per Email an: gsnevo@e-control.at

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht von	Unser Zeichen	DW	Datum
	LI/DÜ	39	30.08.2012

Stellungnahme des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen zur Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 (GSNE-VO 2013) betreffend Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum übermittelten Verordnungsentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die eingeräumte Stellungnahmefrist zu kurz für eine seriöse Auseinandersetzung mit dem Thema war, zumal wieder in der Urlaubszeit eine Vielzahl von komplexen Normentwürfen zur kurzfristigen Begutachtung ausgesandt wurde. Daher beschränken wir uns in unserer Stellungnahme auf die aus unserer Sicht wesentlichsten Punkte.

I. Allgemeine Anmerkungen:

In Anbetracht der noch nicht abgeschlossenen Übertragung betreffend die Entry-Kapazitäten gemäß § 170 Abs 7 GWG 2011 und den damit verbundenen noch offenen finanziellen Auswirkungen, den uns derzeit noch nicht bekannten Systemnutzungstarifen für die Einspeisung in das Verteilernetz aus Produktion bzw. Erzeugung von biogenen Gasen, den Entgelten für die Ausspeisung aus dem Verteilernetz in Speicheranlagen, sowie den Gas-Systemnutzungstarifen im Verteilergebiet ist eine abschließende Beurteilung des vorliegenden Verordnungsentwurfs noch nicht möglich.

Daher bedarf es für eine abschließende Beurteilung der Kosten aus der Entry/Exit Tarifierung der Vorlage der Systemnutzungsentgelte für das Verteilergebiet.

Die Tarifansätze in vorliegendem Begutachtungsentwurf sind stark unterschiedlich und können aufgrund mangelnder Transparenz nicht nachvollzogen werden.

Die im ursprünglichen Begutachtungsentwurf vorgesehenen widersprüchlichen Netznutzungsentgelte im § 3 Abs 6 für die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz betreffend Verteilergebiet Baumgarten und Oberkappel (hier wurden für den jeweils gleichen Ausspeisepunkt unterschiedliche Netznutzungsentgelte festgelegt) wurden zwischenzeitig in einem auf der

ECA-Website befindlichen neuen Entwurf korrigiert. Eine diesbezügliche Stellungnahme ist daher nicht mehr erforderlich.

II. Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 3 Abs 5 - Schlechterstellung Inlandsverbrauch mangels DZK-Option für Entry-Tarife

Die vorgesehene Regelung in § 3 Abs 5 würde inländische Verbraucher tariflich gegenüber dem Gas-Transit schlechter stellen; eine solche Diskriminierung ist im Interesse unserer Kunden hintanzuhalten.

„Dynamisch zuordenbare Kapazitäten“ (DZK) sind Kapazitäten, die aufgrund technischer Einschränkungen im Bereich des Netzes lediglich in Kombination mit spezifizierten Ein- bzw. Ausspeisepunkten als feste Kapazität angeboten werden können. Da die Nutzung solcher DZK im Zusammenhang mit anderen Ein- bzw. Ausspeisepunkten bzw. dem virtuellen Handelspunkt nur auf unterbrechbarer Basis möglich ist, sind diese naturgemäß günstiger als feste Kapazitäten.

In § 3 Abs 5 des vorliegenden Entwurfs wird das Netznutzungsentgelt für die Einspeisung in das Fernleitungsnetz für solche dynamisch zuordenbaren Einspeisekapazitäten bestimmt. Unter anderem werden darin auch DZK für Baumgarten nach Oberkappel und vice versa festgelegt. Mitten an der entsprechenden Verbindung liegen auch große Zugänge zum Verteilernetz (Rainbach / Bad Leonfelden). Aus technischer Sicht kann daher jede DZK zwischen Baumgarten und Oberkappel und vice versa auch zur Belieferung des Verteilergebietes genutzt werden. Dabei würde sogar weniger Leitung in Anspruch genommen als beim gesamten Transport von Baumgarten nach Oberkappel. Demnach ist aus Gründen der Diskriminierungsfreiheit auch für Transporte von Baumgarten und Oberkappel ins Verteilergebiet jeweils ein DZK-Tarif festzulegen (der nach der Systemlogik sogar günstiger sein müsste, zumindest aber keinesfalls teurer sein dürfte, als die derzeit schon festgelegten DZK-Tarife zwischen Baumgarten und Oberkappel und vice versa).

Sonst käme es zum unbefriedigenden Ergebnis, dass Inlandsverbraucher für die Hälfte der Transportleistung im Fernleitungsnetz verglichen mit DZK-Nutzern zwischen Baumgarten und Oberkappel (und vice versa) sogar höhere Tarife zahlen müssten. Dass ein solcher DZK-Tarif für Transporte ins Verteilergebiet grundsätzlich systemlogisch ist, zeigt auch, dass im selben Paragraphen eine solche DZK-Tarifierung für den Einspeisepunkt Arnoldstein ins Verteilergebiet festgelegt wurde. Es ist keine sachliche Grundlage erkennbar, warum dies derzeit nur für Arnoldstein und nicht für Baumgarten bzw. Oberkappel vorgesehen ist.
Aus diesem Grund fordern wir, in § 3 Abs 5 entsprechende DZK-Tarife für Baumgarten (Verteilergebiet) und Oberkappel (Verteilergebiet) zu ergänzen, die entsprechend der tatsächlichen Netznutzung kostengünstiger – zumindest aber nicht teurer – zu sein haben als die DZK-Tarife Baumgarten (Oberkappel) bzw. Oberkappel (Baumgarten).

Zu § 4 - Speichernutzung für Inlandsversorgung im Tarifierungssystem

Der gegenständliche Verordnungsentwurf legt in § 4 die Speichertarife zwar erst für die an der Fernleitungsebene gelegenen Speicher fest. Die jetzt festgelegte Systematik wird zwangsläufig aber auch für die in naher Zukunft zu ergänzenden Tarifregelungen für Speichernutzung im Verteilergebiet gelten. Daher kann nur jetzt dafür Sorge getragen werden, dass die installierte Systematik auch für Speichernutzung im Verteilergebiet diskriminierungsfrei anwendbar ist.

Zu § 4 Abs 2

Eine Definition von „Speicher MAB“ ist aus unserer Sicht erforderlich.

Zu den Erläuterungen

In den Erläuterungen zu § 3 Abs 2 und 3 ist der Satz „bzw. vom jeweiligen Verteilernetzbetreiber am jeweiligen Ausspeisepunkt des Fernleitungsnetzes“ zu streichen, da in den Erläuterungen eine Direktverrechnung zwischen AGGM und Verteilerunternehmen abgelesen werden kann, sodass der Absatz wie folgt lautet:

„Zu Abs. 2 und 3: In diesen Absätzen werden die von den Ein- bzw. Ausspeisern zu entrichtenden Entgelte einerseits für die Einspeisung und andererseits für die Ausspeisung in das Fernleitungsnetz für die entgeltrelevanten Ein- und Ausspeisepunkte für feste, frei zuordenbare Kapazitäten festgelegt. Die Kapazitäten an den Ausspeisepunkten vom Fernleitungsnetz zum Verteilernetz sind gemäß § 74 Abs. 2 GWG 2011 vom Verteilergebietsmanager zu buchen und zu bezahlen, wobei die entsprechenden Kosten dem Verteilergebietsmanagers gemäß § 24 Abs. 2 GWG 2011 auf Basis der Entgeltermittlung und Kostenwälzung gemäß § 83 Abs. 3 ***GWG 2011 zu ersetzen sind.***
Die Kapazitätsbuchung des Verteilergebietsmanagers an den Netzkopplungspunkten bewirkt den direkten Zugang der Netzbenutzer des Verteilergebiets zum Virtuellen Handelspunkt. Das Entgelt für die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz in das Verteilergebiet wird als einheitliches Entgelt festgelegt, unabhängig davon, an welchem Netzkopplungspunkt das Gas ausgespeist wird. Ebenso wird für jene Netzkopplungspunkte, an denen mehrere maßgebliche Punkte gemäß § 39 GWG 2011 zusammentreffen ein einheitliches Entgelt festgelegt, um dem Grundsatz eines einheitlichen Marktgebiets mit einem Entry/Exit-System zum Durchbruch zu verhelfen.“

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für etwaige Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Mag. Carl Michael Lichnovsky
Bereich Gas